

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „German BioImaging - Gesellschaft für Mikroskopie und Bildanalyse“ (englische Bezeichnung: „German BioImaging - Society for Microscopy and Image Analysis“). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und im Namen den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Der Verein wird nachfolgend als "GerBI-GMB" bezeichnet.
- (4) Das Geschäftsjahr der GerBI-GMB ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr der GerBI-GMB ist das Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der biologischen Bildgebung, insbesondere der Mikroskopie und der Bildanalyse, in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie ist Interessenvertretung von WissenschaftlerInnen, ExpertInnen und Core Facilities (Gerätezentren), die in den Bereichen der biologischen Bildgebung, insbesondere der Mikroskopie und der Bilddatenanalyse tätig sind.
- (2) Sie fördert
 - a) die Interaktion und den Informationsaustausch innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, zwischen WissenschaftlerInnen und IngenieurInnen und zwischen Forschungsinstituten und der Industrie;
 - b) die Ausbildung und Fortbildung im Bereich Bildgebung, insbesondere Mikroskopie und Bildanalyse;
 - c) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die in verwandten Forschungs- und Technologiegebieten in Deutschland aber auch weltweit tätig sind;
 - d) den Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit;
 - e) die Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderer öffentlicher bzw. dem Gemeinwohl verpflichteter Institutionen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen.
- (3) Die GerBI-GMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für GerBI-GMB zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit der Änderung mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht abgestimmt werden.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Der Satzungszweck wird im Wesentlichen durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten von GerBI-GMB verwirklicht. Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur so lange verfolgt, als sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.

- (2) Die Förderung von Wissenschaft im Bereich/Umfeld der biologischen Bildgebung und Bildanalyse erfolgt insbesondere durch
 - a) den Austausch zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern,
 - b) das Ausrichten wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen u.ä. (z. Zt. *Trends in Microscopy* (TIM) und *German BioImaging Core Facility Managers Meeting*),
 - c) das Ausrichten von Trainingskursen (*hard skills* und *soft skills*) für WissenschaftlerInnen, die in Forschungsgruppen oder Core Facilities tätig sind,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung der Allgemeinheit in der Mikroskopie, Bildanalyse und angrenzenden Gebieten der biologischen Bildgebung.
- (3) Die Förderung der Nutzung nationaler und internationaler Infrastrukturen im Bereich der biologischen Bildgebung und Bildanalyse durch fachliche und finanzielle Unterstützung der interessierten WissenschaftlerInnen.
- (4) GerBI-GMB pflegt den Kontakt mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, und unterstützt die Zusammenarbeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) GerBI-GMB ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der GerBI-GMB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der GerBI-GMB.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GerBI-GMB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GerBI-GMB kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen will und an der biologischen Bildgebung, insbesondere der Mikroskopie und Bildanalyse, wissenschaftlich interessiert ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder.
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung die Ziele der GerBI-GMB fördern, als institutionelle ordentliche Mitglieder.
 - c) Firmen und sonstige juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie die Ziele der GerBI-GMB fördern, als korporative Fördermitglieder mit Bronze-, Silber- oder Gold-Status.

- (3) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Bestätigung der Aufnahme. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer der biologischen Bildgebung, bevorzugt der Mikroskopie und Bildanalyse, und der Ziele der GerBI-GMB ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die GerBI-GMB zu vergeben hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GerBI-GMB endet
 - a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern,
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern,
 - c) durch Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem/der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden oder GeschäftsführerIn. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele,
 - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger Mahnung.
- (4) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen (z.B. rückständige Mitgliedsbeiträge) gegenüber der GerBI-GMB.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und -rechte

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie etwaige sonstige Rechte (wie z.B. Listung auf der Homepage, Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins) für persönliche ordentliche Mitglieder, institutionelle ordentliche Mitglieder sowie Bronze-, Silber-, und Gold-Fördermitglieder und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand kann Ermäßigungen gewähren.
- (2) Tritt ein Mitglied unterjährig bei, ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Jahresbeiträge pünktlich zum 31.1. zu entrichten sowie Änderungen der postalischen Adressen und ggf. der Bankverbindung dem/der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden oder GeschäftsführerIn unverzüglich mitzuteilen. Nachteile und entstehende Kosten aufgrund verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 8 Organe der GerBI-GMB

- (1) Organe der GerBI-GMB sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 10),
 - c) der Beirat (§ 11).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der GerBI-GMB. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden, mit der Zusendung einer Tagesordnung in schriftlicher Form oder elektronisch per E-Mail. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Eilanträge von ordentlichen Mitgliedern sind zulässig, wenn mindestens 25% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/Leiterin.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 10);
 - b) Wahl und Abberufung von zwei KassenprüferInnen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats (§ 11);
 - d) Die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichts und des vorgelegten Kassenprüfungsberichts;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der ordentlichen Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4);
 - i) Beschlussfassung über die mögliche Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 4);
 - j) Beschlussfassung über das Einrichten einer Arbeitsgruppe;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung einer Arbeitsgruppe;
 - l) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr;
 - m) Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung erarbeiteten Pläne für wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen u.ä., insbesondere über lokale Veranstalter, Ort und Zeit einer Konferenz;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung der GerBI-GMB.
- (8) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die ordentliche Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der ordentlichen Mitgliederversammlung einholen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, die institutionellen ordentlichen Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Bei Änderung der Satzung betreffend ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (11) Eine Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

- (13) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder. Sind nicht mindestens zwei Drittel der gesamten ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der GerBI-GMB besteht aus mindestens 5 und maximal 7 ordentlichen Mitgliedern,
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der SchriftführerIn,
 - d) dem/der SchatzmeisterIn,
 - e) ein bis drei Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand muss sowohl mindestens ein/eine WissenschaftlerIn, der/die in einer Core Facility tätig ist, als auch mindestens ein/eine WissenschaftlerIn, der/die in einer Forschungsgruppe arbeitet, angehören.
- (3) GerBI-GMB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die stellv. Vorsitzenden/Vorsitzende vertreten. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden die Vertretung übernimmt. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung an, in der die Wahl erfolgt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge können von Mitgliedern gemacht werden. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder der GerBI-GMB sein.
- (6) Vorsitzender/Vorsitzende, stellv. Vorsitzender/Vorsitzende, SchriftführerIn, SchatzmeisterIn und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der GerBI-GMB zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen der GerBI-GMB zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die laufende Geschäftsführung der GerBI-GMB und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschl. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin;
 - d) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts);
 - e) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich);
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 4.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellv. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege zustande kommen und sind schriftlich zu protokollieren.
- (11) Der Vorstand holt in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats ein (§ 11).

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
- (2) Beiratsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder der GerBI-GMB sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere die Beratung des Vorstands zu den Themenbereichen der Arbeitsgruppen und bezüglich Interaktion und Informationsaustausch zwischen Forschungsinstituten und der Industrie.

§ 12 GeschäftsführerIn

- (1) Zur Verwaltung ihrer Geschäfte kann die GerBI-GMB eine Geschäftsstelle einrichten und einen/eine GeschäftsführerIn bestellen. Der/die GeschäftsführerIn vertritt die GerBI-GMB gerichtlich und außergerichtlich bei
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) Mitgliederverwaltung,
 - c) Vorbereitung von vereinsinternen Veranstaltungenals besondere Vertretung im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung bestimmt, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages ist.
- (3) Der/die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand der GerBI-GMB bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden.
- (4) Das Gehalt des/der GeschäftsführerIn soll mindestens der Entgeltgruppe 14 TVöD Bund (inkl. Zusatzversorgung Arbeitgeberanteil) entsprechen.

- (5) Der/die GeschäftsführerIn muss an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Der/die GeschäftsführerIn ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Art der Vertretung anzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GerBI-GMB kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung in die Wege geleitet werden (s. § 9 Abs. 13). Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzender/Vorsitzende und stellv. Vorsitzender/Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der GerBI-GMB oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die GerBI-GMB aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.